

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

Der Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) gibt auf Grundlage von § 6 Absatz 2 des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (kurz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bzw. LkSG) die folgende Grundsatzerklärung ab:

1 Unser Bekenntnis und unsere Erwartungen an Zulieferer

Das UKSH und seine Tochtergesellschaften bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt gemäß des LkSG. Es ist das erklärte Ziel des UKSH Vorstands, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen die geschützten Rechtspositionen des LkSG werden nicht toleriert. Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt gelten für alle Mitarbeitenden und stellen die Grundlage für unser Handeln dar.

Von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie sich auch zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen und hierzu angemessene Prozesse sowie Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten implementieren. Wir erwarten, dass unsere Zulieferer diese Erwartungen bei ihren Lieferanten ebenfalls angemessen adressieren.

2 Unser Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Das nachfolgend beschriebene Risikomanagement zum LkSG dient der Einhaltung von Sorgfaltspflichten und hat das Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Das Risikomanagement wird in wesentliche Geschäftsabläufe verankert.

2.1 Unsere Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten liegt beim Vorstand des UKSH. In den Tochtergesellschaften liegt die Verantwortlichkeit bei den jeweiligen Geschäftsführungen. Die Verantwortung für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten haben die jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten. Sie ist hinsichtlich der Beschaffungsstellen des UKSH-Konzerns aufgabenspezifisch implementiert.

Die Leitung Compliance Management ist Hauptansprechperson für Anliegen rund um das LkSG und koordinierende Stelle. Sie unterstützt den Vorstand bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und überwacht die Umsetzung der entsprechenden Prozesse. Dem Vorstand berichtet sie einmal jährlich und anlassbezogen über die Arbeit der zuständigen Mitarbeitenden.

2.2 Unsere Risikoanalysen

Risiken werden angemessen gewichtet und priorisiert. Berücksichtigt werden hierbei Kriterien wie die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen auf den Verursacher, die erwartete Schwere, die Umkehrbarkeit bzw. Wahrscheinlichkeit der Verletzung sowie der Verursachungsbeitrag. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden zentral abgelegt und können insbesondere von den Beschaffungsstellen des UKSH-Konzerns jederzeit eingesehen werden.

Für den UKSH-Konzern und die unmittelbaren Zulieferer findet die Risikoanalyse einmal jährlich und bei veränderter Risikolage anlassbezogen statt.

Für die mittelbaren Zulieferern finden Risikoanalysen anlassbezogen statt, wenn überprüfbare und ernst zu nehmende Anhaltspunkte vorliegen, die eine Sorgfaltspflichtverletzung möglich erscheinen lassen.

2.3 Unsere Präventionsmaßnahmen

Bei festgestellten Risiken werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen. Zu den Präventionsmaßnahmen im UKSH-Konzern sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern können beispielweise die Aktualisierung unserer Grundsatzerklärung, Schulungsangebote oder die Vereinbarung von Kontrollmaßnahmen gehören.

2.4 Unsere Abhilfemaßnahmen

Die verantwortliche Organisationseinheit des UKSH-Konzerns ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, wenn eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Die Abhilfemaßnahme hat das Ziel, eine Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Eine Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen und Unternehmen wird ausdrücklich begrüßt.

2.5 Unser Beschwerdeverfahren

Der UKSH-Konzern hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Es ermöglicht Personen, auf Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten anonym hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage des UKSH im Bereich [Compliance Management](#) (siehe Button „Meldungen“) zu finden.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind die Mitarbeitende des Compliance Managements zuständig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben unparteiisch zu handeln.

Der hinweisgebenden Personen bestätigen sie den Eingang des Hinweises und erörtern mit ihr gemeinsam den Sachverhalt. Je nach Risikolage werden Maßnahmen ergriffen und bei Bedarf kann der hinweisgebenden Person ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung angeboten werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich und anlassbezogen geprüft.

2.6 Unsere Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird unternehmensintern an zentraler Stelle fortlaufend dokumentiert. Die Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgt jährlich und wird auf der Internetseite veröffentlicht. Der Bericht legt dar, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Sorgfaltspflichtverletzungen identifiziert wurden und welche Maßnahmen unternommen wurden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird bewertet und anschließend werden Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen gezogen.

3 Unsere prioritären Risiken

Auf Grundlage der bisherigen Risikoanalyse liegt der Fokus insbesondere auf den folgenden Risiken, die in der nachfolgenden Tabelle mit dem Symbol „▶“ gekennzeichnet sind.

Tabelle 1: Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 LkSG (vereinfacht zusammengefasst)

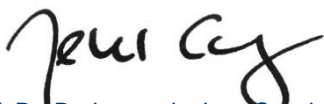
Menschenrechte	Schutz der Umwelt
<p>Arbeitsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbot von Kinderarbeit - Verbot von Zwangsarbeit - Verbot von Sklaverei 	<p>Chemikalien und Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quecksilber: Verbot im Herstellungsprozess und Verbot der nicht umweltgerechten Behandlung von Abfällen - Persistenten organischen Stoffen: Verbot der Produktion und Verwendung sowie des nicht umweltgerechten Umgangs inkl. Entsorgung - Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle
<p>Arbeitnehmerrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsschutz ▶ Koalitionsfreiheit (Arbeitnehmerzusammenschluss) 	
<p>Fairness</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbot der Ungleichbehandlung von Beschäftigten ▶ Verbot von unangemessenem Lohn 	
<p>Sozialrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot von umweltbezogenen Schäden der menschlichen Lebensgrundlage ▶ Verbot der wiederrechtlichen Zwangsäumung ▶ Verbot des Einsatzes von menschenrechtsverletzenden Sicherheitskräften 	

Um den Risiken beispielsweise in den Bereichen Arbeitnehmerrechte und Fairness zu begegnen, sind für den eigenen Geschäftsbereich verschiedene Maßnahmen ergriffen worden (Auswahl):

- Verschiedene Stellen sind installiert, um Beschäftigte zu schützen: Arbeits- und Gesundheitsschutz, Betriebsärztlicher Dienst, Gleichstellungsbeauftragte und Arbeitnehmervertretungen.
- Der [UKSH Verhaltenskodex](#) fasst wesentliche Regelungen und Verhaltensgrundsätze zusammen, die unser Selbstverständnis für eine gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen darstellt.
- Die Charta der Vielfalt wurde bereits 2016 vom UKSH Vorstand unterzeichnet, um die Vielfalt zu fördern und zu schützen sowie wertschätzende und vorurteilsfreie Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Kiel / Lübeck, 14.12.2023

Der Vorstand



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jens Scholz, CEO



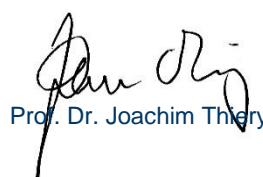
Peter Pansegrau, CFO



Corinna Jendges, COO



Prof. Dr. Thomas Münte



Prof. Dr. Joachim Thiery